

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7515

08.10.2026

Übersendung der zugesagten Informationen zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 9. September 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. September 2026 zugesagt übersende ich Ihnen meinen Sprechzettel zu TOP 1 und TOP 2.

Bezugnehmend auf die Frage von Herrn Dr. Buchholz zur Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt gebe ich Ihnen folgende Rückmeldung:

Schleswig-Holstein stellt anderen Ländern und insbesondere Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen es die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt gemeinsam nutzt, bei Bedarf gegen Kostenerstattung zusätzliche Haftplätze aus seinem Unterbringungskontingent in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt zur Verfügung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Haftplätze des schleswig-holsteinischen Unterbringungskontingents nicht für Fälle der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden benötigt werden.

Bekanntlich ist zwischen MSJFSIG und dem Innen- und Rechtsausschuss vereinbart, dass das MSJFSIG einmal im Quartal im Ausschuss grundsätzlich zum „Fluchtgeschehen“ berichtet. Momentan deutet jedoch nichts darauf hin, dass wir im vierten Quartal zu unserem Berichtstermin (geplant am 25.11.2026) wesentlichen Neuerungen vortragen können. Vor diesem Hintergrund möchte ich anregen, dass wir unseren nächsten Bericht zum Thema „Fluchtgeschehen“ im ersten Quartal 2027 vornehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu

ganz bestimmten Themen haben, berichten wir natürlich und wie gewohnt jederzeit dazu im Ausschuss.

Gegen einen öffentlichen Umdruck dieses Schreibens und der Anlagen bestehen keine Bedenken.

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen:

- 1) Sprechzettel zu TOP 1 - Fachgespräch zu a) Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag und b) Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit
- 2) Sprechzettel zu TOP 2 - Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 09.09.2026

TOP 1 Fachgespräch zu

a) Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit (Drucksache 20/3463)

Der ursprüngliche Beschluss fordert im wesentlichen gezielte Beratung und einheitliche und zügige Entscheidungen bei Ausländerbehörden (ABH) vor dem Hintergrund der Nutzung & Förderung von Integrationspotenzialen bei Geflüchteten.

Einleitung:

- Die komplexe Rechtslage ist für Geflüchtete kaum überschaubar; schnelle Entscheidungen bei ABHn und Unterstützung durch die Fachaufsicht (u. a. durch Erlasse) sind angezeigt. Daneben ist eine Vereinfachung des Aufenthaltsrechts insgesamt notwendig.
- Der Beschluss verfestigt den bisherigen Kurs des Landes SH, indem er an die Landesregierung appelliert, die vorhandenen Erlasse und Strukturen in Umsetzung des Koalitionsvertrags weiterzuentwickeln. Konkret wurden folgende Maßnahmen wegen des Beschlusses ergriffen:
 - Bundesratsinitiative von SH, die zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 06.03.2026: [Bleiberecht für Geflüchtete in Ausbildung und Arbeit](#) führte ([Br.-Drs. 14/26](#)).
 - Der Landtagsbeschluss stellte zudem den Anlass dar, die entsprechende Erlasslage in Zielrichtung des Beschlusses zu aktualisieren. Hier einige Beispiele:

- Aktualisierung und Anpassung des Beratungserlass vom 15. November 2022 (Aktualisierung wurde am 02.07.2026 veröffentlicht)
- Erstellung eines Erlasses zur Identitätsklärung: Dieser wird aktuell in Zusammenarbeit mit den ABHn erstellt. Das Beteiligungsverfahren wird gegen Ende diesen Jahres angestrebt.
- Erstellung eines Erlasses zur Duldung (Veröffentlichung am 17.07.2026)
- Prüfung, ob der Erlass zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG vom 27. Juli 2020 einer Anpassung bedarf
- Der Erlass ist gerade in Arbeit; eine Verbindung des Erlasses mit den Fragestellungen zum § 16g (Ausbildungsaufenthaltsvisa) wird geprüft. Es wird mit einer Fertigstellung Anfang 2027 gerechnet.
- Aktualisierung der Erlasse zu §§ 25a und 25b AufenthG (Zeithorizont: Fertigstellung wird für das erste Quartal 2027 angestrebt)
- Das MSJFSIG bediente zudem eine Veranstaltung der Flüchtlingsbeauftragten unter dem Titel „Neue Hände für’s Handwerk – Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete im Norden“ am 23.09.2025 in Husum
- **Die Bundesregierung hat dieses Thema zumindest depriorisiert:**
Das zeigt sich auch am Beispiel des Umgangs der Bundesregierung mit der im KoA des Bundes vereinbarten Regelung für ein Bleiberecht von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit: Die Bundesregierung hat bislang keine Schritte zur Umsetzung unternommen – im Gegenteil: der Fokus liegt klar auf der Rückführung von Ausreisepflichtigen.
- Weil die Bundesregierung auf die Entschließung vom 6.3.2026 noch nicht mit einem Gesetzgebungsverfahren reagiert hat, hat die Ministerin den Bundesminister des Innern in der letzten Woche schriftlich aufgefordert, noch im laufenden Jahr ein entsprechendes Vorhaben anzustoßen.

- Grundlegende Änderungen, die über die Forderungen aus der Bundesratsentschließung hinausgehen, dürften derzeit nur begrenzt zu erwarten sein, zumal die Regelungen zu den Arbeitsverboten erst kürzlich im Zuge der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gesetzlich geändert wurden.
- **Wichtig ist, dass die betroffenen Personen möglichst früh im Verfahren über ihre rechtlichen Perspektiven aufgeklärt werden, um eigenständig Entscheidungen treffen zu können.** Vielfach ist es ratsam, gar keinen Asylantrag zu stellen – oder ein wenig Erfolg versprechendes Asylverfahren nicht zu Ende zu führen, sondern stattdessen zwecks Nachholung eines Visumverfahrens zum Zweck der Erwerbsmigration direkt wieder auszureisen. Derartige Beratungen finden bereits jetzt im LaZuF statt. Einen ebenso wichtigen Beitrag zur Information der betroffenen Personen kann auch die bundesfinanzierte Asylverfahrensberatung leisten.
- Je nach Integrationsstand der betroffenen Personen bieten sich hier folgende Visum-Anträge insbesondere an:
 - Chancenkarte (§ 20a AufenthG); sie ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit
 - Ausbildungszwecke (§ 16a AufenthG); bietet sich insbesondere an, wenn sich schon ein Unternehmen als Ausbildungsstelle gefunden hat

Da der Abbruch eines Asylverfahrens durch Rücknahme des Antrags sowie die Ausreise sehr viel Vertrauen in den Erfolg des Visumverfahrens voraussetzt, ist die Rolle der Asylverfahrensberatung hier von enormer Bedeutung.

- Sie muss den Betroffenen genügend Sicherheit vermitteln, damit diese den Mut bekommen, auf den rechtmäßigen Weg umzuschwenken.

b) Änderungsantrag der Fraktion des SSW / Drucksache 20/3496

Der SSW schlägt mit seinem Änderungsantrag vier Punkte vor.

1. Erstens: während der Prüfung der Anträge auf Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis soll es eine Verfahrensduldung geben, die die Menschen vor der Abschiebung schützt
2. Zweitens eine Priorisierung der entsprechenden Anträge im Zeitraum vor dem Ausbildungsbeginn
3. Drittens die Nutzung vom Ermessensspielräumen
4. Viertens den Abbau bürokratischer Hürden durch einfachere und deutlichere Bundesgesetze

Bewertung:

1. Zur Verfahrensduldung ist zu sagen, dass das Recht dafür keinen Raum lässt. Denn der Gesetzgeber hat bereits eine Verfahrensduldung für einen bestimmten Fall abschließend (Mensch mit Aufenthaltserlaubnis stellt seinen Verlängerungsantrag zu spät) geregelt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Dogmatisch ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber eine pauschale Verfahrensduldung in anderen Fällen nicht vorsieht.

Inhaltlich könnten Betroffene durch eine solche Verfahrensduldung ihre Abschiebung selbstständig verhindern – eine solche Regelung würde einen großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen: Es würde ein eigenes Verfahren eröffnet, das die ABHn Ressourcen kostet.

Das ist nicht erstrebenswert und auch nicht notwendig, weil eine ABH schon nach geltendem Recht, siehe dazu auch den Beratungserlass, immer gehalten ist, die aufenthaltsrechtlichen Optionen zu prüfen. Es gibt auch keine verfahrensökonomischen Anreize eine Person abzuschieben, statt ihr eine Ausbildungsduldung oder AE zu erteilen, weil beides wesentlich weniger aufwändiger ist als die Abschiebung. Das vielfach gehörte Argument, in den ABHn fände diesbezüglich keine Abstimmung statt, konnten wir fachaufsichtlich nicht belegen, ganz im Gegenteil.

Notwendig ist hingegen, dass das Aufenthaltsrecht insgesamt vereinfacht wird. Hier ist der Bund gefragt, der dieser vielfach auch durch Schleswig-Holstein adressierten Aufforderung bislang unzureichend nachgekommen ist. Das Recht zur Erwerbstätigkeit von Geduldeten ist komplex und regelt zu viele nur geringfügig unterschiedliche Fallkonstellationen. Eine Deregulierung würde nicht nur zu einer Entlastung der Zuwanderungs-/ Ausländerbehörden führen, sondern den Ländern auch die Möglichkeit eröffnen, speziell nach ihren Bedarfen Ausnahmen vom Erwerbstätigkeitsverbot festzulegen, soweit unionsrechtliche Vorgaben nicht bestehen (insbesondere bei sicheren Herkunftsstaaten).

2. Die vom SSW beantragte **Priorisierung der Anträge** innerhalb der ABH liegt in der Zuständigkeit der Kreise & kreisfreien Städte (Art. 54 Verf SH). Der Punkt der generellen Priorisierung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken ist Teil der bundespolitischen Diskussion zur Work-And-Stay-Agentur. Das MSJFSIG hält die Idee für richtig und hat sie teilweise mit der Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung schon umgesetzt.
3. Die vom SSW geforderte **Nutzung der Ermessensspielräume** insbesondere bei der Identitätsklärung ist gängige Praxis und rechtsstaatlich geboten. Hierbei unterstützt auch der Beratungserlass, der den Zuwanderungs-/ Ausländerbehörden Richtlinien für die Beratungsgespräche vorgibt. Denn in diesen Beratungsgesprächen finden die Behörden dann heraus, welche Umstände des Einzelfalles in den Ermessensspielräumen welches Gewicht entfalten. Der regelmäßig stattfindende Erfahrungsaustausch ermöglicht es dem MSJFSIG in gleichmäßigen Abständen die Praxis der Ermessensausübung der Behörden zu begleiten und politische Bedürfnisse weiterzugeben.
4. Der Einsatz gegenüber dem Bund für Bürokratieabbau wird geteilt und bei jeder Gelegenheit verfolgt.

c) Änderungsantrag der Fraktion der SPD / Drucksache 20/3491

- Der SPD-Änderungsantrag zielt darauf ab, Arbeitsverbote generell abzuschaffen.

Sachstand

- Dem Antrag der SPD sich für eine generelle Abschaffung von Beschäftigungsverboten einzusetzen ist mit der GEAS-Reform der Raum genommen worden, weil dort jüngst auf EU-Ebene die Arbeitsverbote und ihre Ausnahmen geregelt wurden.
- Folgende Normen sind hier insbesondere zu nennen:
 - § 60a Abs. 6 AufenthG (Erwerbstätigkeitsverbot u. a. für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten nach Ablehnung des Asylantrages)
 - § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (Erwerbstätigkeitsverbot für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten während des Asylverfahrens)

Problem

- Die Rechtslage zu Arbeitsverboten für „Geflüchtete“ ist aus fachlicher Sicht verfassungskonform.
 - **Beschäftigungsverbote für Geflüchtete** ergeben sich aus **§ 61 AsylG und §§ 60a ff. AufenthG**; hier die wichtigsten:
 - in den ersten 3 Monaten nach Asylantragstellung,
 - bei Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Täuschungshandlungen,
 - nach Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen,
 - Personen, die sich im beschleunigten Verfahren befinden, z. B.
 - wenn die Person aus einem **sicheren Herkunftsstaat** kommt
 - bei unschlüssigen und widersprüchlichen Anträgen
 - wenn die Person **absichtlich falsche Angaben** macht
 - bei gefährlichen Antragstellenden
- (Siehe Art. 42 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1348)

- Die Rechtslage zu den Beschäftigungsverboten von Menschen im und nach dem (negativ beschiedenen) Asylverfahren wurde kürzlich im Rahmen der GEAS-Reform angepasst.

Die hierzu vom Bund normierten Übergangsregelungen sind strikt. Die Staatsangehörigen “neuen sicheren Herkunftsstaaten“ (Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und Türkei) dürfen nur dann noch arbeiten, wenn sie

- seit dem 06.05.2025 geduldet waren oder
- seit dem 11.06.2026 eine Erwerbstätigkeitserlaubnis hatten.

Wir prüfen derzeit, ob die beschriebenen Übergangsregelungen aus fachlicher Sicht zu streng sind. Wir behalten uns vor gegebenenfalls Forderungen an den Bund zu adressieren, um hier eine Verbesserung, insbesondere für die Personen aus sicheren Herkunftsstaaten hinzubekommen.

- **Übersicht über Duldungen und im Vergleich Vorabzustimmungen:**

- Im Juni 2026 waren in SH **8.955** Personen **geduldet**. Davon hatten **149** Menschen eine **Ausbildungsduldung**.
- **Zum Vergleich: Im beschleunigten Fachkräfteverfahren hatten wir in diesem Jahr 609 Vorabzustimmungen**; also Menschen, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erfüllen und nach Deutschland kommen wollen. Das bedeutet, dass c.a. alle sechs Wochen genau so viele Fachkräfte mit einem Visum nach SH kommen wollen, wie es insgesamt Menschen mit Ausbildungsduldung in SH gibt.
- In Schleswig-Holstein ist dieses Verfahren bereits zentralisiert beim LaZuF, die Diskussionen innerhalb der Bundesregierung um eine bessere Vernetzung/Digitalisierung einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung (Work-and-Stay-Agentur) verfolgen wir aufmerksam.
- Zur Schließung der Fachkräftelücke ist aber eine viel größere Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften notwendig – zusätzlich

zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit humanitären Aufenthaltsrechten.

- Die Integration von Geduldeten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird jetzt und auch zukünftig nur einen sehr kleinen Beitrag zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs liefern können.
- Gleichwohl ist es richtig, auch die Gruppe der Geduldeten nach negativen Asylverfahren nicht zu vernachlässigen. Entsprechend bietet es sich an – wie oben beschrieben – diese Menschen in Richtung Rücknahme des Asylantrages, freiwilliger Ausreise und auf das Visumverfahren zu verweisen. Wir betonen erneut die
 - Chancenkarte (§ 20a AufenthG) und
 - Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 16a AufenthG)

d) Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag

Antrag der Fraktion der FDP / Drucksache 20/3451

- Im Wesentlichen wird die Landesregierung darin aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass Geflüchtete in Ausbildung einen Aufenthaltstitel erhalten.

Sachstand

- Die Kernforderung, der **Sicherung des Aufenthalts** von „Geflüchteten“ in Ausbildung, wurde seinerzeit durch die Ampelregierung beschlossen und ist bereits im Bundesrecht in § 16g AufenthG verankert. Dieser ermöglicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Menschen, die in der Duldung eine Ausbildung aufnehmen. Flankiert wird diese Regelung mit der Duldung nach § 60c AufenthG die für die Dauer der Ausbildung zumindest vor der Abschiebung schützt.

Problem

- Die Forderung nach weitergehenden Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über die Regelung des § 16g AufenthG hinaus widerspricht den im KoA V Bund festgelegten Zielen.

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 09.09.2026

TOP 2 Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

A. Aufnahme

1. Entwicklung der Zugangszahlen

Asyl (Zeitraum Januar bis Juli 2026)

- **Aufgenommene Geflüchtete** im o.g. Zeitraum (lt. Zuwanderungsbericht Juli LaZuF): **1.126** Personen
- zum Vergleich aufgenommene Geflüchtete Januar bis Juli 2025 : **1.843** Personen
- Der Rückgang liegt bei rund 39 %.
- **Asylanträge** für den Zeitraum **Januar bis Juni 2026** (lt. Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) insgesamt **2.580** (davon 1.422 Erstanträge), bundesweit **56.547** Asylanträge (39.646 Erstanträge)

- zum Vergleich für denselben Zeitraum im Jahr **2025** betrug die Anzahl der Asylanträge in SH im o.g. Zeitraum 2.548 (davon 2.015 Erstanträge), gesamter Zuwachs **rund 1,3 %**. Erstanträge sind um rd. 29 % zurückgegangen.

Ukraine (Januar bis Juli 2026):

- Zugang von ukrainischen Schutzsuchenden im LaZuF für o.g. Zeitraum (lt. Zuwanderungsbericht Juli LaZuF): **2.159 Personen**
- Anzahl der ukrainischen Schutzsuchenden lt. Ausländerzentralregister (AZR) vom 26.07.2026: **47.027 Personen**

2. Umsetzung GEAS – Aktueller praktischer Sachstand und bestehende Herausforderungen

Sachstand zum GEAS- Umsetzungsgesetz:

Das GEAS-Umsetzungsgesetz wurde am 31.08.2026 im Gesetz-und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist somit am 01.09.2026 in Kraft getreten.

Sachstand zur Änderung der Ausländer-und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO):

- Im Anschluss an die Veröffentlichung des GEAS-Umsetzungsgesetz muss die AuslAufnVO angepasst werden. Die Erarbeitung eines Entwurfs befindet sich im Prozess.

- Zu den Anpassungen in der AuslAufnVO zählen unter anderem Regelungen zur Umsetzung von Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten sowie die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarf in Landes- sowie kommunalen Einrichtungen gem. Art. 20 der Aufnahmeleitlinie.
 - Landesseitig sind die Regelungen weitestgehend umgesetzt.
- Die praktischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die Unterbringungssituation im kommunalen Bereich hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten, den vorhandenen Kapazitäten sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen ab.
 - Wir überprüfen jetzt, in welcher Form die Standards für die Unterbringung anzupassen sind.

Sachstand zur Umsetzung des Screening-Prozesses in der EAE

Neumünster:

- Nach anfänglichen Schwierigkeiten in den technischen Prozessen aufgrund von fehlender Einrichtung erforderlicher Registerberechtigungen läuft die Datenerfassung im Screening-Prozess zwischenzeitlich stabil.
- Der aufgrund der technischen Probleme aufgebaute Wartebereich von Schutzsuchenden wird kontinuierlich abgearbeitet.
- **Screening-Fälle insgesamt: 180**
- **UMA (Stand 01.09.26):**

- Für die gem. ScreeningVO vorgeschriebene Begleitung der UMA im Screeningverfahren haben Land, KLV und Stadt NMS eine Vereinbarung geschlossen, wonach das Jugendamt NMS in einem Erprobungszeitraum vom 15.6.-30.9.2026 für alle Jugendämter in SH die Begleitung der UMA beim Screening im LaZuF übernimmt.
- Aufgrund der geringen Erfahrungswerte wurde die Vereinbarung bis zum Ende des Jahres verlängert.

3. Standortkonzept - Aktueller praktischer Sachstand und bestehende Herausforderungen

Standort Kiel:

- Schließung zum 30.09.2026 geplant.
- Alle Mitarbeitenden des LaZuF sind informiert.
- Alle Werkverträge (außer Wachdienst aufgrund von Leerstandsbewachung) sind gekündigt.
- Der komplette Leerzug der Bewohner*innen ist für den Zeitraum vom 14. – 18.09.2026 vorgesehen.

Standort Boostedt:

- Reservestandort ab 01.01.2027 mit 500 Plätzen.
- Alle Mitarbeitenden des LaZuF sind informiert.
- Die konkrete Umsetzungsplanung ist gestartet.
- Der Leerzug der Bewohner*innen ist für für den Zeitraum vom 26. – 30.10.2026 vorgesehen.
- Beschulung endet zu den Herbstferien.
- VHS-Kurse laufen derzeit noch.

Standort Rendsburg:

- Reservestandort ab 01.01.2026 mit 625 Plätzen.
- Alle Mitarbeitenden des LaZuF sind informiert.
- Die konkrete Umsetzungsplanung ist gestartet.
- Der Leerzug der Bewohner*innen ist für für den Zeitraum vom 7. – 11.12.2026 vorgesehen.

4. Vergabeverfahren

- Zwischen dem neuen Dienstleister und den kommunalen Gremien haben bereits Austauschgespräche stattgefunden.
- Gut 81 % der Beschäftigten wurden insgesamt seitens des neuen Dienstleisters vom DRK übernommen. Es hätten noch mehr übernommen werden können, diese haben aber das Angebot aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt.

5. Asylverfahrensberatung – Evaluationsbericht des BAMF

Der Evaluationsbericht wurde im Vorwege, wie in der Sitzung vom 15. April 2026 zu TOP 3 zugesagt, mit Datum 31.08.2026 an den Vorsitzenden des luRA übersandt.

Wie bereits unter TOP 1 dargestellt, ist zu betonen, dass die Asylverfahrensberatung auch dazu beitragen soll, Personen von offensichtlich nicht zielführenden Asylanträgen abzuhalten, indem ihnen andere Wege zur legalen Einwanderung aufgezeigt werden, zum Beispiel zu Erwerbszwecken.

Bisher gibt es keine weiteren Rückmeldungen seitens des Bundes, auch und gerade mit Blick auf die geplanten Mittelkürzungen.

B. Integration

Sachstand Arbeitsmarktintegration

- *Zahlen zum Kompetenzscreening (Angaben des LZF) seit April 2024 (Stand 16.08.2026)*
 - Anzahl der vom LaZuF durchgeführten (G)KS (seit 2025 unabhängig von der Bleibeperspektive): 2.148 Personen
 - Grundlage für die, die Kompetenzen der Geflüchteten berücksichtigenden, zielgerichteten Verweisberatungen des LaZuF in die bestehenden Integrationsangebote (IVM und integrationsorientierte Beratung)
 - Anzahl durchgeführter BA-Beratungen: 847 Personen (= 39,42%) (das Angebot besteht nur für Personen mit guter Bleibeperspektive)
 - Arbeitsaufnahme: 59 Personen
 - Praktikum: 52 Personen
 - Vorab-Screening zu möglicher Fachkräfteeinwanderung in NMS: 101 Personen
 - Potentialfälle aus Vorab-Screening: 65 Personen

C. Rückkehrmanagement

1. Zentralisierung im LaZuF und LUK-A:

- Die Zentralisierung der aufenthaltsrechtlichen Sachbearbeitung von ausländischen Straftätern und die Beantragung von Abschiebungshaft im LaZuF **besteht seit dem 01.09.2026 ein Jahr lang.**
- Im Dezernat 34 wurden mit Stichtag 01.08.2026 (Zeitraum von 11 Monaten) insgesamt **430 Verfahren** von Ausländer- und Sicherheitsbehörden angetragen.
 - 313 dieser Fälle betrafen Straftäter (i.S.d. § 3 Abs. 8 AuslAufnV), 109 Fälle betrafen potentiell in Betracht kommende Haftbeantragungen (i.S.d. § 3 Abs. 7 AuslAufnV) und in weiteren 8 Fällen lagen beide Gründe vor.
- Insgesamt wurden **46 Aufenthaltsbeendigungen** durchgeführt. Davon waren 35 Abschiebungen, 7 DÜ-Überstellungen und 4 freiwillige Ausreisen. Des Weiteren wurden 38 Haftanordnungen erwirkt, dies beinhaltet 18 Fälle des Aufgriffs nach einer Festnahmeausschreibung. Dezernat 34 hat sich als feste Größe für Expertise in der Aufenthaltsbeendigung schwieriger Einzelfälle etabliert und den kommunalen Ausländerbehörden sowie den Sicherheitsbehörden beratend zur Seite stehen können.
- **LUK-A:** am 28.08.2026 hielten sich insgesamt 107 Personen mit einer Wohnsitzverpflichtung auf. Im Jahr 2026 wurden zum Stichtag

01.08.2026 aus der LUK-A 17 freiwillige Ausreisen sowie 20 Abschiebungen vollzogen.

2. Aktuelle Zahlen Rückkehrmanagement für das 1. Halbjahr 2026 und Bewertung

- **348.963 Ausländerinnen und Ausländer in SH** / Zahl leicht um 1,02% gesunken im Vergleich zum Jahresende 2025 (352.542 zum 31.12.2025 und 350.665 zum 31.12.2024)
- Zum **Stichtag 30.06.2026** waren **10.408** Personen ausreisepflichtig und somit 2,98 % der gesamten Ausländer in SH

Duldungen: Zum **30.06.2026** wurden **8.955** Personen **geduldet**; d.h. ihre Abschiebung ist aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt. (Zum Vergleich: zum 31.12.2025 waren es **9.181** Personen)

- **Freiwillige Ausreise** hat Vorrang vor Abschiebungen
 - Es sind bis zum 31.08.2026 gemäß Zuwanderungsbericht des La-ZuF **417 Personen freiwillig aus SH ausgereist**, **301** davon nach vorheriger Beratung durch die Rückkehrberatungsstellen des Landes.

- Zahl der **Abschiebungen**:

Bis zum 31.08.2026 wurden **213** Personen durch das **LaZuF** in ihre Herkunftsländer oder aufnahmeverpflichtete Drittländer **abgeschoben**. Dabei handelt es sich um Abschiebungen in eigener Zuständigkeit und in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte.

- Zahl der **Dublin-Überstellungen**:

Weitere **81** Personen wurden gemäß der **Dublin-III-Verordnung** bis zum **31.08.2026** durch das **LaZuF** in den für das Asylverfahren zuständige Mitgliedsstaat der Europäischen Union überstellt

D. Sonstiges

- Aktuell sind **9.622 Karten** in SH ausgegeben (Stand 31.08.2026). Insgesamt sind bislang **104 Leistungsbehörden** an der Ausgabe beteiligt.
- Im Rahmen einer Änderung der IBAN für das Lastschriftverfahren der Bezahlkarte kommt es zu Anpassungen bei der Abwicklung der Lastschriften. Bei Kartennutzenden, die für das Lastschriftverfahren freigeschaltet sind, wird die bisherige Lastschrifteinzugs-IBAN durch eine neue IBAN ersetzt.
- Die neue IBAN ist bereits aktiv und wird im Online-Portal angezeigt.
- Ab dem 16. Oktober 2026 gilt ausschließlich die neue IBAN. Die bisherige Lastschrifteinzugs-IBAN kann nur noch bis zum 15. Oktober 2026 für Lastschriften genutzt werden.
- Der Dienstleister und nachfolgend der Landeskoordinator haben die betroffenen Leistungsbehörden bereits am 15. September 2026 über die Änderung informiert.
- Die Kartennutzenden werden bereits durch die Bank über die Änderung informiert.